



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 1.6.2011
KOM(2011) 320 endgültig

ANHANG

Detaillierte Erläuterung des geänderten Vorschlags

Begleitdokument zum

**geänderten Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern
(Neufassung)**

Nachfolgend werden die Änderungen erläutert, die die Kommission an dem vorliegenden Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2003/9/EG im Vergleich zum Neufassungsvorschlag der Kommission von 2008 vorgenommen hat.

Artikel 2

a) In der Definition eines „Antrags auf internationalen Schutz“ wird ausdrücklich auf Artikel 2 Buchstabe h der Anerkennungsrichtlinie Bezug genommen.

b) Die Formulierung „Person, die internationalen Schutz beantragt“ wurde hinzugefügt, da sie in dieser Richtlinie verwendet wird.

c) - Aus Gründen der Klarheit wird bei der Definition des Begriffs „Familienangehörige“ zwischen den beiden Fällen unterschieden, dass es sich beim Antragsteller i) um einen Erwachsenen und ii) um einen Minderjährigen handelt.

- Unter Berücksichtigung des Standpunkts des Europäischen Parlaments und der von einigen Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken wurde in die Definition des Begriffs „Familienangehörige“ in Bezug auf verheiratete Minderjährige eine zusätzliche Bedingung aufgenommen; so gelten diese *nur dann* als Familienangehörige, *wenn sie im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nicht von ihrem Ehegatten begleitet werden* und es ihrem Wohl dient [es genügt also nicht allein die Tatsache, dass es ihrem Wohl dient].

g) Die Definition der Begriffe „Verfahren“ und „Rechtsbehelfsverfahren“ wurde gestrichen, da sie hinfällig geworden ist [die entsprechenden Verfahren werden im EU-Recht und nicht im einzelstaatlichen Recht definiert, es sei denn, die Richtlinie sieht etwas anderes vor].

e) In der Definition des Ausdrucks „unbegleiteter Minderjähriger“ wurde der Verweis auf das „Gewohnheitsrecht“ aus Gründen der Klarheit durch den Verweis auf die „Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats“ ersetzt.

j), k) Zwei neue Definitionen wurden angefügt: „Vertreter“ und „Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“.

Artikel 3

Aus Gründen der Kohärenz mit Artikel 3 des geänderten Vorschlags zur Asylverfahrensrichtlinie wird beim Anwendungsbereich der Richtlinie auf die „Hoheitsgewässer“ verwiesen.

Artikel 5

Wie vom Europäischen Parlament erbeten, wurden die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen.

Im Einklang mit dem geänderten Vorschlag zur Asylverfahrensrichtlinie wurde der Verweis auf die „zuständige Behörde“ gestrichen.

Es ist vorgesehen, dass die Informationen im Einklang mit dem Standpunkt des Parlaments „in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der angenommen werden darf, dass er sie versteht“ [anstatt „in einer Sprache, bei der davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller sie versteht“].

Artikel 6

Im Interesse der Vereinfachung wurde folgender in den Vorschlag von 2008 aufgenommener Satz gestrichen: „Der Inhaber der Bescheinigung erhält Zugang zu den Asylbewerbern gemäß dieser Richtlinie zuerkannten Rechten und Vorteilen.“

Ein neuer Absatz 6 wurde angefügt, um sicherzustellen, dass Antragstellern vor Zuerkennung der Rechte, auf die sie nach Maßgabe der Richtlinie Anspruch haben, nicht ungerechtfertigterweise Hürden in Bezug auf Dokumente oder sonstige verwaltungstechnische Aspekte auferlegt werden.

Artikel 7

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

Artikel 8

Die allgemeinen Grundsätze dieses Artikels wurden beibehalten. Im Einklang mit den Beratungen im Rat und dem Standpunkt des Europäischen Parlaments wurden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen, darunter:

- Der Verweis auf einen „bestimmten Ort“ wurde gestrichen, da er als überflüssig erachtet wird [er ist bereits Bestandteil der Definition des Begriffs „Gewahrsam“ in Artikel 2 Buchstabe h];
- mit dem Hinweis auf alternative Maßnahmen soll der Zusammenhang zu Absatz 4 dieses Artikels verdeutlicht werden;
- der unter Buchstabe b genannte Grund wurde präziser formuliert. So wird auf einzelstaatliche Gepflogenheiten verwiesen, wonach ein „Erstgespräch“ geführt werden kann, um die Grundlagen eines Asylantrags zu ermitteln (d. h. wesentliche Fakten, aufgrund deren um Asyl nachgesucht wird), die ohne Gewahrsam unter Umständen nicht festzustellen wären;
- entsprechend den Beratungen im Rat wird klargestellt, dass die Ingewahrsamnahme im Rahmen von Strafverfahren nicht unter diese Richtlinie fällt;
- aus Gründen der Klarheit wurde die Formulierung „entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften“ durch den Satz „Diese Gründe werden im einzelstaatlichen Recht geregelt.“ ersetzt;
- die Worte „an einem bestimmten Ort“ wurden durch die Worte „an dem zugewiesenen Ort“ ersetzt, um zu vermeiden, dass es zu Verwechslungen mit der Formulierung in der Gewahrsamsdefinition in Artikel 2 Buchstabe h kommt.

Artikel 9

Der geänderte Vorschlag präzisiert einige Verfahrensvorschriften und –garantien in Bezug auf den Gewahrsam und sieht mehr Spielraum für ihre Umsetzung vor. Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmung in der Rückführungsrichtlinie und des Standpunkts des Europäischen Parlaments wurde Absatz 1 einfacher gefasst. So verweist der Absatz nun auf den Grundsatz der „gebotenen Sorgfalt“.

- Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten sieht Absatz 2 vor, dass der Gewahrsam nicht nur von einer Justizbehörde, sondern auch von einer Verwaltungsbehörde angeordnet werden kann. Die 72-Stunden-Frist wurde beibehalten, damit die automatische Befassung einer Justizbehörde sichergestellt ist. Wie die Konsultationen ergaben, wird damit den gegenwärtigen Gepflogenheiten einiger Mitgliedstaaten entsprochen.

- Die Absätze 3 und 4 wurden aus Gründen der Klarheit zu einem Absatz 3 zusammengefasst. Außerdem wurde die Verpflichtung, dem Antragsteller die Gewahrsamsdauer mitzuteilen, wegen der in dieser Hinsicht unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gestrichen.

- Das Konzept der regelmäßigen Überprüfung des Gewahrsams durch eine Justizbehörde wurde präzisiert: Nach der entsprechenden Bestimmung wird der Gewahrsam insbesondere überprüft, wenn er von längerer Dauer ist oder sich maßgebliche Umstände ergeben oder neue Informationen vorliegen, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Gewahrsams auswirken könnten.

- Der Satz „Der Gewahrsam darf in keinem Fall über Gebühr verlängert werden.“ wurde (angesichts Artikel 9 Absatz 1) als überflüssig erachtet und daher gestrichen.

- Im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments und den Beratungen im Rat und um die Kohärenz mit dem geänderten Vorschlag zur Asylverfahrensrichtlinie sicherzustellen, wurde präzisiert, wann unentgeltliche Rechtsberatung in Anspruch genommen werden kann, nämlich insbesondere im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Gewahrsamsanordnung oder im Falle ihrer Überprüfung und nur soweit dies zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. Diese Rechtsberatung betrifft ausschließlich die Vorbereitung von Dokumenten und die Vertretung vor den Justizbehörden und kann auf von dem betreffenden Mitgliedstaat berufene Rechtsanwälte und Rechtsberater beschränkt werden.

Artikel 10

- Absatz 1 wurde aus Gründen der Klarheit geändert. Dasselbe gilt für Absatz 3, wobei die einschlägigen Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie Berücksichtigung fanden und die Kohärenz mit Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben b und c des geänderten Vorschlags, der auf die Unterbringungsmodalitäten verweist, sichergestellt wurde.

- Mit Absatz 2 wurde die Verpflichtung eingeführt, im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des EGMR dafür zu sorgen, dass Asylbewerber die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft aufzuhalten.

- Absatz 5 wurde entsprechend der einschlägigen Bestimmung in der Rückführungsrichtlinie angepasst. Außerdem ist vorgesehen, dass die Informationen, wie vom Parlament vorgeschlagen, „in einer Sprache erteilt werden, die der Antragsteller versteht oder von der angenommen werden darf, dass er sie versteht“ [anstatt „in einer Sprache, bei der davon ausgegangen werden kann, dass der Antragsteller sie versteht“].

- Um mehr Spielraum bei der Umsetzung zu ermöglichen, sieht Absatz 6 im Einklang mit den Beratungen im Rat vor, dass die Mitgliedstaaten vorübergehend von einigen Aufnahmenormen in Bezug auf den Gewahrsam abweichen können. Insbesondere wenn die Kapazitäten in speziellen Gewahrsamseinrichtungen vorübergehend erschöpft sind, können Antragsteller in Haftanstalten eingewiesen werden, vorausgesetzt, sie werden räumlich getrennt von Straftätern untergebracht. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für in Gewahrsam genommene unbegleitete Minderjährige, die stets in speziellen Gewahrsamseinrichtungen untergebracht werden müssen.

Wenn ein Asylbewerber in einer Grenzübergangsstelle oder Transitzone in Gewahrsam genommen wird, können die Mitgliedstaaten auch von der Verpflichtung abweichen, dem Asylbewerber Informationen zu den in der Gewahrsamseinrichtung geltenden Regeln bereitzustellen und ihm seine Rechte und Pflichten in dieser Einrichtung zu erläutern; diese Ausnahmeregelung darf allerdings nicht auf die in Artikel 43 des geänderten Vorschlags zur Asylverfahrensrichtlinie beschriebenen Grenzverfahren angewandt werden, bei denen die Mitgliedstaaten besser in der Lage sein dürften, in den entsprechenden Räumlichkeiten diese Garantien zu gewähren.

Außerdem sollte von den betreffenden Bestimmungen nicht automatisch, sondern nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Abweichungen sind daher hinreichend zu begründen, wobei die Umstände jedes Einzelfalls wie die Schwere der Abweichung, ihre Dauer und ihre Auswirkungen auf die betroffene Person zu berücksichtigen sind.

Artikel 11

- Die Absätze dieses Artikels wurden aus Gründen der Klarheit neu gegliedert.

- Das strikte Verbot der Ingewahrsamnahme unbegleiteter Minderjähriger wurde gestrichen. Unbeschadet Artikel 8 dieser Richtlinie dürfen Minderjährige nur in Gewahrsam genommen werden, wenn dies ihrem Wohl dient. In Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger sieht die betreffende Bestimmung außerdem vor, dass sie nur in besonderen Ausnahmefällen in Gewahrsam genommen werden.

Ferner wird ausdrücklich klargestellt, dass Minderjährige nur im äußersten Falle in Gewahrsam genommen werden, wenn sich alle alternative Maßnahmen nachweislich nicht wirksam anwenden lassen. Die Ingewahrsamnahme von Minderjährigen erfolgt für den kürzest möglichen Zeitraum, und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Minderjährigen danach in offenen, für sie geeigneten Unterkünften untergebracht werden.

- Weibliche und männliche Antragsteller können zu Zwecken der Erholung und für soziale Aktivitäten ausnahmsweise dieselben Räumlichkeiten nutzen.

- Vor Ingewahrsamnahme einer schutzbedürftigen Person muss feststehen, dass sich ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht erheblich verschlechtern werden. Die Verpflichtung, dass dies von „qualifiziertem Fachpersonal“ zu bestätigen ist, wurde allerdings gestrichen.

- Im Einklang mit den Beratungen im Rat und in Anbetracht der Tatsache, dass es bei Ingewahrsamnahmen in Grenzstellen oder Transitzonen aus praktischen Gründen schwierig sein kann, die Inanspruchnahme bestimmter im Rahmen der Aufnahme gewährter Garantien zu gewährleisten, ermöglicht Absatz 5 den Mitgliedstaaten, vorübergehend die in Absatz 2 Unterabsatz 4, Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 genannten Rechte nicht einzuräumen.

Diese Ausnahmeregelung darf allerdings nicht auf die in Artikel 43 der Asylverfahrensrichtlinie beschriebenen Grenzverfahren angewandt werden, bei denen die Mitgliedstaaten besser in der Lage sein dürften, in den entsprechenden Räumlichkeiten diese Garantien zu gewähren. Außerdem sollte von den betreffenden Bestimmungen nicht automatisch, sondern nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Abweichungen sind daher hinreichend zu begründen, wobei die Umstände jedes Einzelfalls wie die Schwere der Abweichung, ihre Dauer und ihre Auswirkungen auf die betroffene Person zu berücksichtigen sind.

Artikel 14

- Entsprechend den Beratungen im Rat wurde die Präzisierung, dass der Zugang zum Bildungssystem auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt werden kann, wieder aufgenommen.

- Aus Gründen der Kohärenz mit dem geänderten Vorschlag zur Asylverfahrensrichtlinie wird klargestellt, dass ein Asylantrag im Namen eines Minderjährigen (anstatt von seinen Eltern) gestellt werden kann (damit auch andere diesbezügliche Modalitäten des geänderten Vorschlags zur Asylverfahrensrichtlinie erfasst sind).

- Absatz 2 Unterabsatz 2 wurde klarer formuliert.

Artikel 15

Im geänderten Vorschlag werden die für den Zugang zum Arbeitsmarkt vorgeschriebenen Fristen beibehalten. So ist dieser Zugang spätestens sechs Monate nach der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz zu gewähren. Allerdings kann diese Frist in den in Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b und c des geänderten Vorschlags zur Asylverfahrensrichtlinie genannten Fällen um höchstens sechs weitere Monate verlängert werden, so dass der Asylantrag ebenfalls länger geprüft werden kann. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen i) eine große Anzahl von Anträgen auf internationalen Schutz gleichzeitig gestellt werden und ii) die Verzögerung eindeutig darauf zurückzuführen ist, dass der Antragsteller seinen Pflichten nach Artikel 13 nicht nachgekommen ist.

Der Artikel sieht außerdem vor, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt zwar bestimmten Bedingungen unterworfen werden kann, aber sicherzustellen ist, dass diese Bedingungen in der Praxis nicht so streng sind, dass ein effektiver Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber unmöglich ist.

Artikel 17

Die Formulierung „Personen mit besonderen Bedürfnissen“ wurde durch die Formulierung „schutzbedürftige Personen“ ersetzt, die in Artikel 21 nach den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen verwendet wird.

Unter Berücksichtigung der Beratungen im Rat und des Standpunkts des Europäischen Parlaments wurde die Bezugsgröße für den Umfang einer angemessenen materiellen Unterstützung vereinfacht und den Mitgliedstaaten somit mehr Spielraum bei der Umsetzung zugestanden.

Die betreffende Bestimmung zielt darauf ab, dass quantifiziert wird, was unter einem „angemessenen Lebensstandard“ zu verstehen ist. Insbesondere wenn die materielle

Unterstützung in Form von Geldleistungen gewährt wird, bemessen die Mitgliedstaaten den entsprechenden Betrag auf der Grundlage der eigenen Staatsangehörigen im Bedarfsfall erteilten finanziellen Unterstützung. Wie sich bei den Verhandlungen herausgestellt hat, entspricht dies in vollem Umfang den nationalen Gepflogenheiten oder Rechtsvorschriften einer Reihe von Mitgliedstaaten. Außerdem ermöglicht die Bestimmung den Mitgliedstaaten, in begründeten Fällen Antragstellern in dieser Hinsicht eine weniger günstige Behandlung als eigenen Staatsangehörigen zuteil werden zu lassen; dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass ein Teil der Unterstützung in Form von Sachleistungen gewährt wird und daher von der finanziellen Unterstützung abzuziehen ist oder dass der Umfang der eigenen Staatsangehörigen gewährten Unterstützung über das hinausgeht, was zur Sicherstellung eines „Lebensstandards, der ihren Lebensunterhalt sowie den Schutz ihrer physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet“, notwendig ist, weshalb Asylbewerbern nur ein gewisser Anteil dieser einzelstaatlichen Unterstützung gewährt wird.

Artikel 18

- Geringfügige Anpassungen wurden vorgenommen, um die Zusammenhänge zwischen diesem Artikel und den Gewahrsamsvorschriften zu verdeutlichen (so wurde festgelegt, dass der Artikel die Artikel 10 und 11 unberührt lässt, und Absatz 8 Buchstabe c („sich der Asylbewerber in Gewahrsam oder in Grenzgebäuden befindet, die er nicht verlassen darf“) wurde gestrichen.

- Aus Gründen der Kohärenz wurde Absatz 7 als Buchstabe c von Absatz 2 angefügt, damit alle Unterbringungsgarantien in einer einzigen Bestimmung aufgelistet sind.

- Absatz 2 wurde einfacher gefasst: Die Buchstaben b und c über das Recht, mit Familienangehörigen, Rechtsanwälten oder Rechtsberatern usw. in Verbindung zu treten oder diese in den Unterkünften zu empfangen, wurden insbesondere im Interesse der Kohärenz mit dem vorherigen Absatz 7 (nunmehr Buchstabe b) umformuliert.

- Aus Gründen der Kohärenz wurde Absatz 3, in dem es um Garantien für Minderjährige geht, in Artikel 23 aufgenommen.

Artikel 19

- Die Verpflichtung, Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme „zu denselben Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen“ die erforderliche medizinische Hilfe zu gewähren, wurde im Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments und den Beratungen im Rat gestrichen.

- Der Ausdruck „psychische Störungen“ wurde aus Gründen der Klarheit durch den Ausdruck „posttraumatische Belastungsstörungen“ ersetzt.

Artikel 20

Die Bestimmungen wurden grundlegend geändert, so dass die Mitgliedstaaten nunmehr in allen in der geltenden Richtlinie genannten Fällen die gewährten materiellen Leistungen einschränken und/oder entziehen können; davon ausgenommen ist unter Berücksichtigung der

geltenden Rechtsprechung¹ der Fall, dass der Asylbewerber den Asylantrag nicht so bald wie möglich gestellt hat.

Aus Gründen der Klarheit wurde Absatz 2 des Vorschlags von 2008 zu Absatz 1 Buchstabe d, so dass Absatz 1 alle Einschränkungs- bzw. Entzugsgründe enthält.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die medizinische Versorgung von der Einschränkung der materiellen Leistungen (die gemäß Artikel 2 Buchstabe g Unterkunft, Verpflegung, Kleidung sowie Geldleistungen umfassen) ausgenommen ist. Außerdem wurde die Formulierung „Personen mit besonderen Bedürfnissen“ durch die Formulierung „schutzbedürftige Personen“ ersetzt, die in Artikel 21 nach den an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen verwendet wird.

Artikel 21

Der Zusammenhang zwischen den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme und der Schutzbedürftigkeit wurde präziser formuliert; so können besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme ausschließlich schutzbedürftige Personen betreffen, deren jeweilige Situation im Einklang mit Artikel 22 geprüft worden ist. Diese Änderung spiegelt sich auch im Titel von Kapitel IV wider. Der Artikel ist in Verbindung mit der Definition von „Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme“ in Artikel 2 Buchstabe k zu lesen.

Außerdem wurde die Liste der schutzbedürftigen Personen im Einklang mit der Definition eines „Antragstellers, der besondere Verfahrensgarantien benötigt“ im geänderten Vorschlag zur Asylverfahrensrichtlinie um „Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen“ ergänzt.

Der Ausdruck „psychische Probleme“ wurde aus Gründen der Klarheit durch die Formulierung „psychische Störungen oder posttraumatische Belastungsstörungen“ ersetzt.

Wie in dem Vorschlag von 2008 ist die Liste der schutzbedürftigen Personen weiterhin nicht erschöpfend.

Neuer Artikel 22

Die Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme ist Gegenstand eines neuen separaten Artikels. Außerdem wurde die entsprechende Bestimmung geändert, um ihre Umsetzung zu erleichtern; sie sieht nunmehr vor, dass „Mechanismen“ festzulegen sind anstelle von Verfahren, die im einzelstaatlichen Recht vorzusehen sind. Es wurde somit präzisiert, dass die Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme nicht unbedingt die Festlegung eines neuen bzw. gesonderten Verwaltungsverfahrens erfordert, sondern dass sie gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden nationalen Modalitäten [d. h. medizinische Untersuchung] – erforderlichenfalls im Zuge von Anpassungen – erfolgen kann, damit sichergestellt ist, dass solche Bedürfnisse zu Beginn des Asylverfahrens festgestellt werden und dass die betreffenden Stellen entsprechend ausgestattet sind, um im Einklang mit der Definition in Artikel 2 Buchstabe k besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme ermitteln zu können. Zur weiteren Erleichterung der Umsetzung sieht der Artikel vor, dass diese

¹ *R(Q) gegen Secretary of State for the Home Department* [2004] QB 36, bestätigt durch die Stellungnahme der *Lords of Appeal* für das Urteil in der Rechtssache *Queen gegen Secretary of State for the Home Department* [2005] UKHL 66.

Mechanismen „innerhalb einer angemessenen Frist“ und nicht „unmittelbar“ nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz zur Anwendung gelangen.

Die Mitgliedstaaten sind also verpflichtet zu ermitteln, ob der Antragsteller unter die Kategorie der schutzbedürftigen Personen gemäß Artikel 21 fällt, und – wenn dies der Fall ist – ob es sich bei ihm um eine Person mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme handelt. Anschließend ist zu bestimmen, welcher Art diese Bedürfnisse sind, damit geeignete Maßnahmen beschlossen werden können; so wird beispielsweise darüber entschieden, ob eine medizinische Behandlung oder lediglich eine spezielle Unterbringung erforderlich ist.

Außerdem sieht die Bestimmung vor, dass den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung zu tragen ist, wenn sie erst nach der in Artikel 22 vorgeschriebenen ersten Untersuchung zutage treten. Dies kann vor allem bei einigen posttraumatischen Belastungsstörungen der Fall sein, die naturgemäß mitunter erst nach einer gewissen Zeit zutage treten.

Im Übrigen wird präzisiert, dass die Ermittlung besonderer Bedürfnisse bei der Aufnahme die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz unberührt lässt; damit wird klargestellt, dass solche Bedürfnisse nicht relevant für die Zuerkennung des internationalen Schutzstatus nach der Anerkennungsrichtlinie sind.

Artikel 23 [zuvor Artikel 22]

Absatz 5 (zuvor Artikel 18 Absatz 3) wurde angefügt, so dass alle Modalitäten in Bezug auf Minderjährige nunmehr in einem einzigen Artikel enthalten sind. Das Wort „Gewohnheitsrecht“ wurde durch „Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats“ ersetzt, um die Kohärenz mit der Definition von unbegleiteten Minderjährigen und Familienangehörigen in Artikel 2 Buchstaben e bzw. c zu gewährleisten.

Artikel 24 [zuvor Artikel 23]

Absatz 1 wurde im Interesse der Kohärenz mit dem geänderten Vorschlag zur Asylverfahrensrichtlinie geändert.

Im Einklang mit den Beratungen im Rat und dem geänderten Vorschlag zur Asylverfahrensrichtlinie wurde der zweite Satz in Absatz 1 zur näheren Erläuterung der Qualifikation und Rolle des Vertreters eines unbegleiteten Minderjährigen hinzugefügt.

In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen die Mitgliedstaaten beschließen, unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber unterzubringen, dem Grundsatz des Kindeswohls Rechnung zu tragen ist. Absatz 3 wurde einfacher formuliert: Er verweist für die Suche nach Familienangehörigen unbegleiteter Minderjähriger auf „Mechanismen“ anstatt auf „Verfahren“, die im einzelstaatlichen Recht vorzusehen sind. Außerdem wurde entsprechend den Beratungen im Rat die Formulierung „erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen“ eingefügt.

Artikel 25 [zuvor Artikel 24]

Geringfügige sprachliche Anpassung: In Absatz 2 wurden die Worte „Vergewaltigung und andere schwere Gewalttaten“ im Interesse der Kohärenz mit Absatz 1 eingefügt.

Artikel 26 [zuvor Artikel 25]

Absatz 2 wurde dahingehend geändert, dass der Wortlaut in Bezug auf die Inanspruchnahme unentgeltlicher Rechtsberatung in Artikel 9 Absatz 5 aufgegriffen wird.

Artikel 27 [zuvor Artikel 26]

Keine Änderungen.

Artikel 28 [zuvor Artikel 27]

Artikel 28 verweist nicht mehr auf eine jährliche Berichterstattungspflicht. Stattdessen sieht er im Einklang mit Anhang I dieses Vorschlags eine Frist für die Übermittlung der ersten Informationen durch die Mitgliedstaaten vor.

Artikel 29 [zuvor Artikel 28]

Keine Änderungen.

Artikel 30 [zuvor Artikel 29]

Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie Bericht über deren Anwendung.

Anhang I

In der geänderten Richtlinie wird der Berichterstattungsmechanismus beibehalten. Im Einklang mit den Beratungen im Rat und aufgrund der Bedenken wegen des bürokratischen Aufwands wurde der Umfang der mitzuteilenden Informationen jedoch erheblich verringert; sie betreffen nur noch die wichtigsten Richtlinienbestimmungen, bei denen eine Überwachung mangels einschlägiger Informationen nur schwerlich möglich wäre. Der Mitteilungszeitpunkt wurde ebenfalls geändert; nach dem in Artikel 28 Absatz 2 genannten Zeitpunkt sind die Mitgliedstaaten nur verpflichtet, die erforderlichen Informationen erneut zu übermitteln, wenn sich die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wesentlich geändert haben, so dass die mitgeteilten Informationen veraltet sind.